

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 20. Juli 1962

48. Stück

- 196.** Bundesgesetz: Rotkreuzschutzgesetz.
197. Bundesgesetz: Energieanleihegesetz 1962.
198. Bundesgesetz: Außenhandelsgesetznovelle 1962.
199. Bundesgesetz: Mühlengesetz-Novelle.
200. Bundesgesetz: Gewährung einer Zuwendung an die Stiftung „Theresianische Akademie“.
201. Bundesgesetz: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Wien, VII., Mariahilfer Straße 20 — Karl Schweighofer-Gasse 1, EZ. 606, KG. Neubau.
202. Bundesgesetz: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in den KG. Fünfhaus (Teile des ehemaligen Exerzierplatzes in Wien, XV., Schmelz) und Atzgersdorf (Teile des ehemaligen Reitplatzes Atzgersdorf in Wien, XII.).
203. Verordnung: Aufhebung der Verordnung des Vizekanzlers vom 30. September 1934, betreffend die Errichtung einer Donausicherheitsbehörde in Hainburg.
204. Verordnung: Neuerliche Abänderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung.

196. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962 über den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes (Rotkreuzschutzgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz ist die anerkannte nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Republik Österreich; als solche hat sie die sich aus den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953 (in der Folge kurz Genfer Abkommen genannt), sowie den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen für die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes ergebenden Aufgaben in Friedenszeiten und im Kriege durchzuführen.

§ 2. Militärbehörde im Sinne der Genfer Abkommen sind das Bundesministerium für Landesverteidigung sowie die diesem nachgeordneten Dienststellen.

§ 3. (1) Die zur Durchführung der Bestimmungen der Artikel 18 Abs. 2 bis 4, 20 Abs. 2 und 3, 21 und 22 Abs. 2 des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 zuständigen Behörden sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Bei Durchführung der Bestimmung des Artikels 18 Abs. 4 des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten ist das Einvernehmen mit der Militärbehörde herzustellen.

§ 4. (1) Es ist verboten

- das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“,
- das Zeichen des Roten Halbmondes auf weißem Grund, das Zeichen des Roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund, die Worte „Roter Halbmond“ oder „Roter Löwe mit roter Sonne“ oder
- Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung des Zeichens des Roten Kreuzes auf weißem Grund oder der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ darstellen,

entgegen den Bestimmungen der Genfer Abkommen zu verwenden.

(2) Ferner ist verboten, das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das ist ein weißes Kreuz auf rotem Grund, sowie Zeichen, die eine Nachahmung dieses Wappens darstellen,

- als Fabrik- oder Handelsmarke oder als Bestandteil solcher Marken,
 - zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstoßenden Zweck,
 - unter Bedingungen, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen,
- zu verwenden.

(3) Vom Verbot gemäß Abs. 1 lit. b werden die vor dem 27. Februar 1954 erworbenen Rechte nicht berührt.

§ 5. (1) Wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, begeht, sofern nicht ein

zum ungewissen Verkauf, sowie die Abfertigung nach § 68 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955, es sei denn, daß die betreffenden Waren im Zolllauslande oder im Zollgebiet verbleiben; die Aus- oder Einfuhr von inländischen oder ausländischen Zutaten, die in einem Vormerkverkehr zu vorgemerkten Waren hinzugekommen sind,“

3. § 2 Abs. 6 lit. f hat zu lauten:

- „f) 1. die Aus- oder Einfuhr von entgeltlichen Sendungen, deren Wert 500 S nicht übersteigt; hievon können die im § 3 Abs. 1 genannten Bundesministerien zum Schutze der inländischen Erzeugung Ausnahmen erlassen.
2. Ausgenommen bleiben Ausfuhrsendungen von Hyperphosphat (TNr. ex 25.10B), Thomasmehl (TNr. 31.03 A), Superphosphat (TNr. ex 31.03 B) und Kalidüngemittel, mineralische oder chemische (TNr. 31.04 des Zolltarifes, BGBl. Nr. 74/1958),“

4. § 3 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

- „a) sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner ermächtigen, Aus- und Einfuhrbewilligungen an Einzelpersonen und Unternehmen, die ihren Sitz im betreffenden Bundesland haben, für solche Waren zu erteilen, für die eine Begutachtung durch den im § 5 genannten Beirat nicht erforderlich ist; ferner, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen die Zollämter ermächtigen, Aus- und Einfuhrbewilligungen für Rechtsgeschäfte, die Aus- oder Einfuhren von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz

angeführten Waren zum Gegenstande haben, anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr in vereinfachter Form zu erteilen. Für welche Waren die Zollämter ermächtigt werden, haben die gemäß § 3 Abs. 1 zuständigen Bundesministerien im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen,“

5. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wird zur Beratung der gemäß § 3 Abs. 1 zuständigen Bundesministerien ein Beirat errichtet; ihm sind zur Begutachtung alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Ausland sowie insbesondere bewilligungspflichtige Einfuhrgeschäfte mit einem Warenwert über 150.000 S vorzulegen. Sofern die Zollämter gemäß § 3 Abs. 3 lit. a ermächtigt werden, Einfuhrbewilligungen zu erteilen, entfällt die Begutachtung der einzelnen Einfuhrgeschäfte durch den Beirat.

(2) Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung, die vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu genehmigen ist, mit Vierfünftelmehrheit.“

6. Die dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958 und BGBl. Nr. 111/1960 durch § 12 des Außenhandelsgesetzes eingefügte TP 15 wird abgeändert wie folgt:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen durch die Zollämter in vereinfachter Form gemäß § 3 Abs. 3 lit. a des Außenhandelsgesetzes, BGBl. Nr. 226/1956, in der Fassung der Außenhandelsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 198, gebührenfrei.“

b) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

7. In der Bewilligungsliste für die Ausfuhr (Anlage A 1) haben im Kapitel „Holz, Holzkohle und Holzwaren“ die Tarifnummern 44.03, 44.05 und 44.09 wie folgt zu lauten:

- „44.03 Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet
- 44.05 Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm
- ex 44.09 Reifholz; Weinstecken, gespalten; Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Sägeabfallholz, gehackt (Hackgut)“

8. Die Bewilligungsliste für die Einfuhr (Anlage B 1) wird abgeändert wie folgt:

Im Kapitel „Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement“ hat die Tarifnummer 25.15 ex B zu lauten:

- „25.15 ex B Platten, gesägt, mit einer Stärke von weniger als 16 cm aus Marmor, Travertin, Ecaussine und anderen Kalksteinen mit einem Raumgewicht von 2,5 kg oder mehr auf 1 dm³“

Im Kapitel „Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte; bituminöse Stoffe; mineralische Wachse“ hat die Tarifnummer 27.07 B zu lauten:

„27.07 B Naphthalin“

Im Kapitel „Organische chemische Verbindungen“ hat die Tarifnummer 29.15 B zu lauten:

„29.15 B Ortho-Phthalsäure und ihr Anhydrid“

Im Kapitel „Pharmazeutische Erzeugnisse“ hat die Tarifnummer 30.04 wie folgt zu lauten:

„30.04 Watte, Gaze, Binden und dergleichen (wie zum Beispiel Verbandzeug, Verbandpflaster zum Heilgebrauch, zubereitete Senfpflaster), mit pharmazeutischen Stoffen imprägniert oder überzogen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf für medizinische oder chirurgische Zwecke, ausgenommen die in der Tarif-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannten Erzeugnisse“

Im Kapitel „Holz, Holzkohle und Holzwaren“ hat die Tarifnummer 44.05 zu lauten:

„44.05 Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm“

Im Kapitel „Bekleidung und Bekleidungszubehör“ hat die Tarifnummer 61.11 wie folgt zu lauten:

„61.11 Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzärmel“

Im Kapitel „Blei“ ist vor der Tarifnummer 78.02 die Tarifnummer

„78.01 A Blei, roh“
einzufügen.

Im Kapitel „Zink“ ist vor der Tarifnummer 79.02 die Tarifnummer

„79.01 A Zink, roh“
einzufügen.

Im Kapitel „Verschiedene Waren aus unedlen Metallen“ hat die Tarifnummer 83.01 wie folgt zu lauten:

„83.01 Schlösser und Vorhangschlösser (mit Schlüssel durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), Teile davon, aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern, für Taschen, Koffer und dergleichen, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, auch unfertig, aus unedlen Metallen“

Im Kapitel „Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte“ haben die Tarifnummern 84.12 und 84.13 wie folgt zu lauten:

„84.12 Klimageräte, die in einem gemeinsamen Gehäuse oder auf einem gemeinsamen Rahmen einen motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft umfassen

84.13 Brenner (Zerstäuber) für Feuerungen, die mit flüssigen, pulverisierten festen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer gesondert zur Abfertigung gestellten mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und gleichartigen Vorrichtungen“

Im Kapitel „Kraftwagen, Traktoren, Motorräder und Fahrräder sowie andere Landfahrzeuge“ hat die Tarifnummer 87.02 zu lauten:

„87.02 Kraftwagen mit Motoren aller Art (einschließlich Sportwagen und Oberleitungs-Omnibusse), für die Beförderung von Personen oder von Waren“

Artikel II.

(1) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 16 des Außenhandelsgesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 7 der Außenhandelsgesetznovelle 1959, sofern die Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels I Z. 4 sind das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau sowie die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Artikels I Z. 6 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Gorbach	Bock	Afritsch
Broda	Hartmann	Klaus

199. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, mit dem das Mühlengesetz abgeändert wird (Mühlengesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

Das Bundesgesetz vom 1. Juni 1960 zur Ordnung der Mühlenwirtschaft (Mühlengesetz), BGBl. Nr. 113, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 erster Halbsatz hat zu lauten:

„§ 2. (1) In Mühlen im Sinne des § 1 dürfen je Kalendermonat nur jene Mengen an Roggen und Weizen vermahlen werden, die sich aus den Bestimmungen der nachstehenden Absätze ergeben;“

2. Dem § 2 Abs. 2 ist, bei Zeilenanfang beginnend, folgender Satz anzufügen:

„Lohnvermahlungen von Mühle zu Mühle sind bei der Berechnung der Vermahlungsmengen zugunsten der auftraggebenden Mühle zu zählen.“

3. Im § 2 Abs. 3 haben an die Stelle der Worte „das Mühlenkuratorium (§ 6) auf Antrag“ und im § 2 Abs. 5, 6 und 7 an die Stelle der Worte „das Mühlenkuratorium auf Antrag“ jeweils die Worte „der Landeshauptmann auf Antrag des Mühleninhabers“ zu treten. Im § 2 Abs. 9 haben an die Stelle der Worte „Das Mühlenkuratorium hat“ die Worte „Der Landeshauptmann hat auf Antrag des Mühlenfonds“, an die Stelle der Worte „dem Mühlenkuratorium“ die Worte „dem Mühlenfonds“ und an die Stelle der Worte „des Mühlenkuratoriums“ die Worte „des Mühlen-

fonds“ zu treten. Im § 2 Abs. 10 haben an die Stelle der Worte „Das Mühlenkuratorium“ die Worte „Der Mühlenfonds“ zu treten.

4. Im § 3 Abs. 1 haben an die Stelle der Worte „an das Mühlenkuratorium“ die Worte „an den Mühlenfonds“, im § 3 Abs. 2 und 3 und im § 3 Abs. 4 Z. 2 an die Stelle der Worte „dem Mühlenkuratorium“ jeweils die Worte „dem Mühlenfonds“ und im § 3 Abs. 3 an die Stelle der Worte „des Mühlenkuratoriums“ die Worte „des Mühlenfonds“ zu treten. Im § 3 Abs. 4 Z. 1 haben an die Stelle der Worte „dem Mühlenkuratorium nachgewiesen worden ist und dieses die Vorvermahlungen bewilligt hat.“ die Worte „dem Mühlenfonds nachgewiesen worden ist und dieser die Vorvermahlungen bewilligt hat.“ zu treten. Im § 3 Abs. 5 haben an die Stelle der Worte „Das Mühlenkuratorium kann einem Mühleninhaber“ die Worte „Der Landeshauptmann kann einem Mühleninhaber auf dessen Antrag“ und im § 3 Abs. 6 an die Stelle der Worte „das Mühlenkuratorium dem Inhaber einer anderen Mühle auf Ansuchen“ die Worte „der Landeshauptmann dem Inhaber einer anderen Mühle auf dessen Antrag“ zu treten.

5. Im § 4 haben an die Stelle der Worte „dem Mühlenkuratorium“ die Worte „dem Mühlenfonds“, an die Stelle der Worte „Das Mühlenkuratorium“ die Worte „Der Mühlenfonds“, an die Stelle der Worte „des Mühlenkuratoriums“ die Worte „des Mühlenfonds“ und an die Stelle des Wortes „Kuratorium“ das Wort „Mühlenfonds“ zu treten.

6. Im § 5 Abs. 1 haben an die Stelle der Worte „das Mühlenkuratorium“ die Worte „der Mühlenfonds“ zu treten. Nach dem Worte „bezahlen“ ist statt des Beistriches ein Punkt zu setzen; an die Stelle des nachfolgenden Nebensatzes hat folgender Satz zu treten:

„Bei ihrer Berechnung sind die tatsächliche Vermahlung in der Zeit ab 1. Jänner 1954 und die Kapazität der Mühle im Zeitpunkt ihrer Stilllegung zu berücksichtigen; wenn es sich um die dauernde Stilllegung einer Mühle handelt, auf die die Bestimmungen des § 2 Abs. 6 anzuwenden sind, sind die nach diesen Bestimmungen festzusetzende Vermahlungsmenge und die Kapazität der Mühle im Zeitpunkt des durch höhere Gewalt entstandenen Schadens zu berücksichtigen.“

7. Im § 5 Abs. 2 bis 5 haben an die Stelle der Worte „vom Mühlenkuratorium“ die Worte „vom Mühlenfonds“, an die Stelle der Worte „durch das Mühlenkuratorium“ die Worte „durch den Mühlenfonds“, an die Stelle der Worte „an das Mühlenkuratorium“ die Worte „an den Mühlenfonds“, an die Stelle der Worte „des